

Zeitschrift:	Vermessung, Photogrammetrie, Kulturtechnik : VPK = Mensuration, photogrammétrie, génie rural
Herausgeber:	Schweizerischer Verein für Vermessung und Kulturtechnik (SVVK) = Société suisse des mensurations et améliorations foncières (SSMAF)
Band:	81 (1983)
Heft:	6
Artikel:	Landwirtschaft und Raumplanung : Einführung
Autor:	Flury, U.
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-231635

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 26.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

- [51] Scanners and Imagery Systems for Earth Observation, 1975.
- [11] R.E. Turner, W.A. Malila, R.R. Nalepka, and F.J. Thomson: Influence of the Atmosphere on Remotely Sensed Data, Proc. SPIE, Vol. 51, Scanners and Imagery Systems for Earth Observation, 1975.
- [12] R.H. Rogers and K. Peacock: A Technique for correcting ERTS Data for Solar and Atmospheric Effects, Symposium on Significant Results of ERTS-1, NASA SP-327, 1973.
- [13] M.P. Thekaekara, R. Kruger, and C.H. Duncan: Solar Irradiance Measurements from a Research Aircraft, Appl. Opt. 8; 1713-1732 (1969).
- [14] Itek, Technical Report, Document WK 70-1, 1970.
- [15] Eastman Kodak Company, Aerial Data Kodak Publication No. M-73, Eastman Kodak Company, Rochester, New York, 1974.
- [16] P.N. Slater: Specifications for Photographic and Electro-Optical Remote Sensing Systems, Proc. SPIE 54; 95-103 (1975).
- [17] T.J. Lauroesch, G.G. Fulmer, J.R. Edinger, G.T. Keene, and T.F. Kerwick: Threshold Modulation Curves for Photographic Films, Appl. Opt. 9; 875-887 (1970).
- [18] P.N. Slater: Remote Sensing: Optics and Optical Systems, Addison-Wesley Publishing Co., Reading Mass. pp. 575 (1980).

Adresse des Verfassers:
Prof. P.N. Slater
Optical Sciences Center and Chairman,
Committee on Remote Sensing, University of
Arizona, Tucson, Arizona 85721

Landwirtschaft und Raumplanung

Einführung

U. Flury

Die Landwirtschaft setzt sich mit der Raumplanung auseinander und umgekehrt. Zahlreiche Informationsveranstaltungen berichten recht erschöpfend darüber. Wir sind mit im Spiel. Bei der Ausarbeitung von Entscheidungsgrundlagen im Büro und bei der Durchführung draussen. Hier werden ausgewählte Schlüsselfragen dargestellt und kommentiert. Die Berichterstattung wird fortgesetzt.

L'agronomie doit être confrontée à l'aménagement du territoire et vice versa. Le sujet a été abondamment traité lors de nombreuses réunions. Nous y avons aussi contribué soit au bureau lors de l'établissement de bases de décision, soit sur le terrain lors des réalisations. Dans cet article nous présentons et commentons certaines questions fondamentales. L'information sera poursuivie.

Zum Problemkreis

Den vielen Fachveranstaltungen nach zu schliessen scheint es, als ob sich das Thema *«Landwirtschaft und Raumplanung»* gegenwärtig einer besonderen Aktualität erfreue. Das erstaunt kaum, wenn man in Rechnung setzt, dass gemäss *Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG)* die kantonalen Richtpläne (inkl. Landwirtschaftsgebiete) bis 1985 und die Nutzungspläne (inkl. Landwirtschaftszenen) bis 1988 erstellt bzw. revidiert und ergänzt sein wollen. Einen breiten Einstieg in die Materie hat in einem entsprechenden Weiterbildungskurs vom September 1982 der *Schweizerische Verband der Ingenieur-Agronomen und der Lebensmittel-Ingenieure (SIVAL)* gesucht. Dieser erstreckte sich von den Grundelementen der Raumplanung über den schweizerischen Ernährungsplan, die Ausscheidung und den Inhalt von Landwirtschaftszenen, die zugehörige Rechtssprechung bis hin zur politischen Mitverantwortung aller Kreise beim Vollzug. Analog dazu, aber in bescheidenerem Umfang, hat sich im November 1982 die *Sektion Aargau, Basel-Stadt und -land, Solothurn des Schweizerischen Vereins für Vermessungs- und Kulturtechnik (SVVK)* vorab mit den solothurnischen und aargauischen Landwirtschaftszenen beschäftigt.

Recht herhaft ist im Oktober 1982 die *Schweizerische Vereinigung Industrie und Landwirtschaft (SVIL)* auf eine Beurteilung der Landwirtschaft innerhalb der Raumplanung *raus ganzheitlicher Sicht* eingetreten; nicht ohne wirtschaftliche Probleme und Probleme des Bodenrechts in längst fleissig planenden Stadt- und Landgemeinden zu signalisieren und dabei in Teilen eine etwas vernünftigere und weniger bürokratische Gangart vorzuschlagen. Auf dem Gebiet der Raumplanung, der Landwirtschaftspolitik und der Bodenordnung lag zudem eine weitere Veranstaltung unter dem Titel *«Güterzusammenlegung und Pachtland»*. Sie wurde durch die *Fachgruppe der Kultur- und Vermessungsingenieure des Schweizerischen Ingenieur- und Architekten-Vereins (SIA-FKV)* ebenfalls im Oktober 1982 durchgeführt und versuchte, Lösungswege in der Landumlegungsfrage, besonders in der Frage der Eigentums- und Pachtumlegung bei Landwirtschaftsland zu signalisieren. In ei-

nen ähnlichen Umkreis wäre durchaus auch die *«Besteuerung in der Landwirtschaft»* einzureihen, welche die *Schweizerische Gesellschaft für Agrarrecht* anlässlich ihrer Jahresversammlung vom November 1983 abhandelte. In diesem Zusammenhang trat das dringende Bedürfnis einer Koordination zwischen Raumplanungsrecht, bäuerlichem Bodenrecht und Steuerrecht in der zugehörigen Praxis erneut und mit aller Deutlichkeit zutage.

Der Überblick wäre zu unvollständig, wenn nicht noch auf das mottende oder knisternde Thema *«Kulturtechnik/Meliorationen im Spannungsfeld der Raumplanung, der Landschaftsökologie und des Natur-, Heimat- und Umweltschutzes»* hingewiesen würde. Hier hat das *Kulturtechnische Kolloquium der ETH Zürich* im Januar und Februar 1983 eine Brücke zwischen scheinbar grauer Theorie und scheinbar handgreiflicher Praxis geschlagen. Eher einen Steg einstweilen, der, so meine ich, ausgebaut werden kann und verstärkt werden soll.

Vor uns steht, neben vielen anderen kantonalen, regionalen und lokalen Treffen, eine abrundende Informationsveranstaltung unter bundesrälicher Mitwirkung der *Schweizerischen Vereinigung für Landesplanung (VLP)* vom November 1983. Sie beleuchtet *«die Landwirtschaft, ihren Boden und die Raumplanung»* aus der dazu notwendigen umfassenden Sicht. Wir empfehlen die Orientierung, welche wiederum eng mit unserer Berufstätigkeit zusammenhängt.

Über die Resultate der gezeigten Veranstaltungen wird in dieser Zeitschrift in verschiedenen Formen und auszugsweise berichtet. Wir beginnen mit dem Thema:

Landwirtschaft und Raumplanung in zwei benachbarten Kantonen

Daraus geht gleichzeitig hervor, dass die einzelnen Kantone, gestützt auf das *RPG*, die Probleme sozusagen von *unten nach oben* in recht unterschiedlicher Art und Weise anpacken. Dies bei unterschiedlichem Stand der Vorarbeiten. Es seien die *Kantone Solothurn und Aargau* herausgegriffen.

Wenn ich in dieser Einführung, als Solothurner, für einen eher differenzierten Ansatz in derartigen Fragen plädieren darf und abschliessend der Aargauer *R. Walter* vor einer zu weitgehenden Differenzierung eher warnt, so herrscht zwischen uns beiden, geschweige denn zwischen den beiden Nachbarkantonen, keineswegs ein Glaubenskrieg in solchen Fragen. Denn wir sind allesamt der Auffassung, dass es in der heutigen Zeit letztlich weniger auf dürre Paragraphen oder schwungvolle Konzepte ankommt als vielmehr auf eine virtuose, fachgerecht angemessene und allseits verständnisvolle Durchführung *auf dem Felde draussen*. Und das wird sich in den beiden

Kantonen nach bewährter Aargauer- und Solothurner-Manier auch einpendeln.

Die Unterlagen stammen aus den eingangs erwähnten *SVIAL*- und *SVVK*-veranstaltungen. Weitere Materialien sind bei der *SVIAL*, Sekretariat, Länggasse, 3052 Zollikofen, wie folgt erhältlich:

Baschung, M.:

Einführung in das Bundesgesetz über die Raumplanung

Häberli, R.:

Grundelemente der Raumplanung

Darbellay, Ch.:

L'agriculture et l'aménagement du territoire

Kurath, R.:

Die Erhaltung der landwirtschaftlichen Kulturfläche für die Ernährung in Notzeiten

Beyeler, H.:

Grundsätze zur Ausscheidung von Landwirtschaftszonen

Pfisterer, M.:

Zulässige Bauten und Anlagen in der Landwirtschaftszone

Büchi, W.:

Zulässige Bauten und Anlagen in der Landwirtschaftszone: Vorgehen im Kanton Graubünden

Späti, H. P.:

Bauernhöfe in der Bauzone

Bieri, H.:

Bauernhöfe in der Bauzone: Erfahrungen im Kanton Zürich

Aemisegger, H.:

Rückzonung und Entschädigung

Bardet, L.:

Application de la péréquation dans le canton de Vaud

Müller, H.:

Mitverantwortung der landwirtschaftlichen Kreise beim Vollzug der Raumplanung

Nussbaumer, U.:

Worum geht es in der Raumplanung?

Ruffy, V.:

Quelques réflexions sur l'aménagement du territoire

Adresse des Verfassers:

Prof. Dr. Ulrich Flury

Institut für Kulturtechnik

ETH-Hönggerberg, CH-8093 Zürich

Landwirtschaft und Raumplanung im Kanton Solothurn

G. Knauer

Die planerischen Instrumente, welche die rechtliche Stellung der Landwirtschaftsbetriebe und des landwirtschaftlich genutzten Bodens stärken, sind im Kanton Solothurn weitgehend vorhanden. Inwieweit sie genügen, um das Bauen so zu beeinflussen, dass der Boden wesentlich haushälterischer genutzt wird als bis anhin, hängt davon ab, wie sie in der Praxis gehandhabt werden. Was nützt die perfektste Landwirtschaftszone, wenn sie jedes Jahr um ein Stück kleiner wird? Wenn wir verhindern wollen, dass weiterhin bestes Landwirtschaftsland verschwendet wird, müssen wir den Boden gezielt nutzen. Die Raumplanung liefert dazu einige Entscheidungsgrundlagen und Instrumente zur Durchsetzung, nicht mehr!

Le canton de Soleure dispose d'un grand nombre d'instruments de planification pour renforcer la position juridique des établissements et du terrain agricoles. Jusqu'à quel point ils suffisent à influencer la construction de telle sorte que le sol soit utilisé de façon plus économique, dépend de leur application dans la pratique. A quoi sert la zone agricole la plus parfaite, si elle devient d'année en année plus petite. Si nous voulons empêcher que l'on continue à gaspiller le meilleur terrain agricole, nous devons mieux l'utiliser. Pour cela l'aménagement du territoire nous fournit certaines bases de décision et des instruments pour la réalisation, mais rien de plus!

1. Landwirtschaft und Kantonsplanung

1.1 Kantonaler Richtplan Besiedlung und Landschaft

Am 30. November 1982 genehmigte der *Regierungsrat des Kantons Solothurn* den kantonalen Richtplan Besied-

lung und Landschaft. In diesem ersten Richtplan nach dem kantonalen Baugesetz wurde u.a. das Landwirtschaftsgebiet ausgeschieden. Dabei beschränkte sich der Kanton darauf, eine einzige Kategorie zu schaffen. Sie enthält sowohl die zusammenhängenden und

leistungsfähigen landwirtschaftlichen Nutzungsflächen als auch das Land, das im Gesamtinteresse landwirtschaftlich genutzt werden soll (§ 60 BauG). Das Landwirtschaftsgebiet schliesst in der Regel nahtlos an das Siedlungsgebiet an. Die Grenze zum Siedlungsgebiet wird nur provisorisch festgesetzt. Die Landwirtschaftszone wird erst in der Ortsplanung definitiv abgegrenzt. Um die neuen Bau- und Planungsgesetze zu vollziehen, sind die meisten Ortsplanungen zu überarbeiten. Dabei gelten insbesondere verschiedene Planungsgrundsätze, die im verbindlichen Textteil des kantonalen Richtplans festgehalten sind.

Danach sind unüberbaute Gebiete, die sich für die landwirtschaftliche Nutzung gut eignen, nach Möglichkeit zurückzuzonen. Existenzfähige Landwirtschaftsbetriebe sollen in der Regel aus der rechtsgültigen Bauzone herausgenommen werden. Sie können auch Inseln von Reservegebieten bilden.

1.2 Kantonale Landwirtschaftszone

Gebiete, die sich für die landwirtschaftliche Nutzung gut eignen und die durch die bauliche Entwicklung besonders